

herein als einen Mann zu kennzeichnen, der sich einem wirklichen Zusammenstoß durch die Flucht entzog¹⁾. Ähnlich weiß der Jahresbericht zu 858 (= 857) nichts von dem Zeitpunkt der Reichsversammlung zu Worms, den die *Annales Fuldenses* angeben; zu 859 (= 858) schweigt der Verfasser davon, daß Ludwig der Deutsche von Worms aus seinen Zug ins Westfrankenreich antrat, was wiederum aus den Fuldaer Annalen bekannt ist, und zu 860 (= 859) meldet er nicht, daß der König nach seiner Rückkehr aus Westfranzien seinen Sitz in Worms nahm und von dort mit seinen Brüdern Karl und Lothar verhandelte²⁾. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der Verfasser von den geheimen diplomatischen Schritten Ludwigs nichts wußte; denn diese konnten einem nicht unmittelbar mit Hofkreisen in Fühlung stehenden Kleriker auch in Worms verborgen bleiben; wesentlich aber ist das Schweigen über die offenkundige Tatsache der Anwesenheit des Königs in Worms. Schließlich ist zu beachten, daß der Jahresbericht 869 (= 868) bei der Aufzählung der zum Reiche Ludwigs des Deutschen gehörigen Gebiete den dem Wormsgau benachbarten Gau von Speyer irrig mit dem Namen *Namnetis* (= Nantes) statt *Nemetis* anführt³⁾. Ein solcher Irrtum ist wohl nicht denkbar bei einem Wormser oder Lorschener Kleriker, sondern nur bei einem dem Schauplatz ferner stehenden Verfasser.

¹⁾ Vgl. oben S. 63 Anm. 2. Gegen Steffen S. 105 ist zunächst zu betonen, daß der Satz der Ann. Xant. zu 840 S. 11: *Lotharius imperator profectus est de Italia in Franciam concessum sibi a patre possidere regnum* eine deutliche Parteinahme für Lothar enthält, wenn man die Äußerung der Ann. Bertiniani 840 S. 24 zum gleichen Sachverhalt heranzieht: *Hlotharius, . . . , ab Italia Gallias ingressus, iura naturae transgressus, imperatorio elatus nomine, in utrumque fratrem, Hludowicum videlicet et Karolum, hostiliter armatur, et nunc hunc, nunc illum praelio impetit, sed utrimque minus prospere*. Selbst die Ann. Fuld. 840 S. 31 sind in dieser Hinsicht zurückhaltender als die Xantenses: *Hlutharium vero de Italia sero venientem Franci loco patris eius super se regnaturum accipiunt. Hunc enim ferunt imperatorem morientem designasse, ut post se regni gubernacula susciperet, missis ei insigniis regalibus, hoc est sceptro imperii et corona. Quod fratres eius non consentientes contra eum insurgere parant*. Die Schilderung der militärischen Handlungen in den Ann. Xant. entbehrt der Genauigkeit, und das *iterum Ludewicus fugiens in Beioariam*, wobei das *iterum* nur auf den Bericht zu 832 S. 8 zurückgreifen könnte, ist doch eindeutig gegen Ludwig gemünzt.

²⁾ Ann. Xant. 858—860 S. 18f.

³⁾ Ann. Xant. 869 (= 868) S. 27; wenn Simson S. 27 Anm. 2 den Verfasser beschuldigt, in seiner Aufzählung Mainz ausgelassen zu haben, so ist das unzutreffend, da die *civitas* Mainz zum Wormsgau gezählt wurde; vgl. darüber Seiler, Das Hochstift Worms im Mittelalter S. 13 Anm. 4; W. Schultze, Die fränkischen Gaugrafschaften (1897) S. 5, 86; Riet-